

Vereinsangelegenheiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **94 (1943)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nach Erreichung der Altersgrenze zog sich der Verstorbene im Jahre 1935 ins Privatleben zurück.

(Gekürzte Übersetzung des Nachrufes im « Journal forestier suisse » von E. F.)



† Max DuPasquier, alt Forstinspektor in Areuse
(Neuenburg).

VEREINSANGELEGENHEITEN

Mitgliederbeitrag 1943

Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins werden gebeten, den Jahresbeitrag von Fr. 12.— unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines auf Postcheck VIII 11 645 zu begleichen, ansonst erfolgt Einzug des Betrages durch Nachnahme.

Zürich, Ottikerstraße 61.

Der Kassier : *Hans Fleisch*, Forstmeister.

Auszüge aus den Protokollen der Verhandlungen des Ständigen Komitees

Sitzung vom 29. Oktober 1942 in Zürich

1. Aufnahme : Forstamt der Bürgergemeinde Solothurn.

2. Das Eidgenössische Departement des Innern hat auf die im Sinne des Beschlusses der Jahresversammlung des SFV in Baden erfolgte Eingabe auf den 28. September 1942 Vertreter der beteiligten Amtsstellen des Bundes, des Schweizer. Verbandes für Waldwirtschaft und des Schweizer. Forstvereins zu einer Aussprache eingeladen. Vom Protokoll dieser Sitzung wird Kenntnis genommen.

Durch Einzelverfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. September 1942 ist die Durchführung der Rodung der vom Eidgenössischen Departement des Innern freigegebenen Flächen obligatorisch erklärt worden. Aufgabe des Forstdienstes ist es, dahin zu wirken, daß Rodungen zur Ausführung gelangen, die unserer Ernährungslage wirklich dienlich sind und solche zu verhindern, die dem Lande mehr Schaden bringen als Nutzen. Maßlose Pressefehden in der Rodungsfrage dienen dem Landeswohl kaum, zumal dann nicht, wenn sie an Objektivität zu wünschen übrig lassen oder sogar zu persönlichen Angriffen ausarten.

3. Die von der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen im Auftrage des Chefs des Eidgenössischen Departements des Innern, gestützt auf die Eingabe des Ständigen Komitees des SFV vom 5. Juni 1941 verfaßte und vom genannten eidgenössischen Departement den zuständigen kantonalen Departementen unterbreitete Studie « Die Forstkreise in den Kantonen », soll vorerst im Schoße der Kantonsoberförster-Konferenz und hierauf an der Konferenz der kantonalen Forstdirektoren beraten werden. Anschließend wird die Eidgenössische Inspektion für Forstwesen mit den Kantonen hinsichtlich der Gestaltung der forstlichen Dienstorganisation direkt Fühlung nehmen.

4. Der im Sinne eines an der Jahresversammlung 1942 gefallenen Antrages von Kantonsforstinspektor B. Bavier aufgestellte Entwurf für ein neues eidgenössisches Forstgesetz liegt vor und wird der vom SFV ernannten Spezialkommission zur Begutachtung überwiesen.

5. Jahresversammlung 1943 : Diese soll am Ort der vor hundert Jahren abgehaltenen Gründungsversammlung, in Langenthal, ihren Anfang nehmen und wenn immer möglich in altherkömmlicher Weise durchgeführt werden. Als Zeitpunkt der Jubiläumsversammlung wird der August oder September in Aussicht genommen. In Anwesenheit der Herren Forstmeister von Erlach, Prof. Badoux und Prof. Dr. Knuchel wird die Durchführung der Versammlung und die Ausgestaltung des Jubiläumsjahrganges der Zeitschriften des SFV beraten.

6. Freunde und Schüler des am 15. Juli 1923 verstorbenen Prof. Dr. Arnold Engler haben den Wunsch geäußert, der SFV möchte als sichtbaren, bleibenden Ausdruck der Dankbarkeit und Verehrung des um unser Forstwesen hochverdienten Mitgliedes eine Bronzestatue von Prof. Engler in der eidgenössischen Forstschule aufstellen lassen. Es

ist beabsichtigt, mit einem im Jahre 1943 von der Abteilung für Forstwirtschaft an der ETH und der forstlichen Versuchsanstalt durchzuführenden Vortragszyklus eine einfache Gedenkfeier zu Ehren Arnold Englers zu verbinden. In einem Aufruf an die Mitglieder des SFV werden diese zur Zeichnung der erforderlichen Mittel für ein würdiges Denkmal eingeladen. Die überragende Bedeutung Englers als Fachmann und Lehrer, die allseitige Hochschätzung, deren er sich erfreuen durfte, lassen erwarten, daß der Aufruf günstig aufgenommen werde.

Sarnen, den 4. Dezember 1942.

Der Aktuar : *Omlin.*

Sitzung vom 4. Februar 1943 in Zürich

1. Aufnahmen : Es wurden als neue Mitglieder aufgenommen die Forstingenieure *M. Frölich*, Zollikon, *A. Grämiger*, Bern, *Ernst Staffebach*, Solothurn, und *Harold Necker*, Lausanne.

2. Austritte : Durch Tod haben wir verloren : unser Ehrenmitglied Herrn *Theodor Meyer*, alt Kantonsforstadjunkt, Chur, und die Mitglieder Herrn *Adr. de Werra*, alt Forstinspektor, Sitten, Herrn *Max DuPasquier*, alt Forstinspektor, Areuse.

Den Austritt hat erklärt Herr Regierungsrat *Josef Frey*, Luzern.

3. Auf Grund des von Hrn. Kantonsoberförster *Ch. Brodbeck*, Basel, im Namen eines Aktionskomitees erlassenen Aufrufes zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung des SFV sind von 116 Mitgliedern gültige Erklärungen eingegangen. Die unter Berufung auf Artikel 7 der Statuten des SFV verlangte außerordentliche Vereinsversammlung wird durch das Ständige Komitee im Verlaufe des Monats März nach Zürich einberufen werden.

4. Das Ständige Komitee findet keine Veranlassung, auf den Beschluß der Jahresversammlung in Baden bezüglich der Jubiläumsversammlung in Langenthal zurückzukommen. Es nimmt Kenntnis von der Konstituierung des Lokalkomitees und setzt den Zeitpunkt der Jubiläumsversammlung auf Samstag, den 28., bis Montag, den 30. August 1943 fest.

5. Die im Auftrage des SFV von Herrn eidg. Forstinspektor i. R. *A. Henne* bearbeitete « Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum des Schweizerischen Forstvereins » ist erschienen. Es wird beschlossen, den Mitgliedern des Hohen Bundesrates sowie den Kantonsregierungen, Kantonsbibliotheken und Kantonsoberforstämtern je ein Exemplar zu überreichen.

Weitere Verhandlungsgegenstände betreffen : Referate anlässlich der Jahresversammlung; Abgabe des Berufsabzeichens an neue Absolventen der Wählbarkeitsprüfung; Höhe der Auflage der Beilagen zur Festschrift; Erhöhung des Abonnementspreises für die Zeitschriften des SFV.

Sarnen, den 5. Februar 1943.

Der Aktuar : *Omlin.*